



Kundmachung

Umweltförderungen der Marktgemeinde Hornstein gem. Gemeinderatssitzung vom 13.01.2022

II. RICHTLINIEN zur Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen sowie Errichtung einer E-Tankstelle

§ 1 Förderungsziel

Die Marktgemeinde Hornstein fördert energiesparendes und umweltschonendes Wohnen. Die Förderung basiert auf einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss für die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen sowie von E-Tankstellen bei Einfamilienhäusern – jeweils zur privaten Nutzung. Das Förderungsziel ist die Unterstützung von Privatinitiativen zum Klima-, Umwelt- und Naturschutz.

§ 2 Förderungsmaßnahme

(1) Unter Zugrundelegung der Förderungsrichtlinien des Landes Burgenland oder einer Bundesförderstelle für Alternativenenergieanlagen können folgende Förderungen für Solar- und Photovoltaikanlagen sowie E-Tankstellen bei Einfamilienhäusern – jeweils zur privaten Nutzung beantragt werden:

- a)
- Photovoltaik-Kleinstanlage, Kapazität bis 0,8 kWp

Die Förderung besteht in einem Barzuschuss in Höhe von 10 % der Anschaffungskosten und einer maximalen Fördersumme von 100 Euro.

- b)
- Warmwasserbereitung mit Solarenergie
 - Photovoltaikanlage, Kapazität zwischen 0,8 und 5 kWp

Die Förderung besteht in einem Barzuschuss in Höhe von 20 % der vom Land bzw. von einer Bundesförderstelle genehmigten und ausbezahlten Fördersumme max. 340 Euro.

- c)
- Photovoltaikanlage mit mehr als 5 kWp
 - Hauszentralheizung über Solareinbindung

Die Förderung besteht in einem Barzuschuss in Höhe von 20 % der vom Land oder einer Bundesförderstelle genehmigten und ausbezahlten Fördersumme max. Euro 500,-.

- d)
- Errichtung einer Elektro-Tankstelle im Einfamilienhaus für den privaten Gebrauch
 - Errichtung einer Speicherzelle für Elektro-Tankstellen im Einfamilienhaus für den privaten Gebrauch

Die Förderung besteht in einem Barzuschuss in Höhe von 20 % der vom Land oder einer Bundesförderstelle genehmigten und ausbezahlten Fördersumme max. Euro 500,-.





§ 3 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Förderungsvoraussetzung ist die nachgewiesene Genehmigung und Errichtung der geförderten Maßnahmen im Bereich eines Einfamilienhauses. Die Anlagen dürfen nicht gewerblich verwendet werden, sondern ausschließlich für den eigenen privaten Bereich des Einfamilienhauses.
- (2) Der Förderwerber muss seinen Hauptwohnsitz in Hornstein begründen. Die installierte Maßnahme kommt nur für Einfamilienhäuser in Hornstein zu tragen. Für das beantragte Gebäude, in dem die Fördermaßnahme liegt, muss eine Baubewilligung und Benützungsfreigabe vorliegen.

§ 4 Unterlagen

Voraussetzung für ein zu gewährende Förderung sind folgende Unterlagen

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Auszahlungsbeleg der Förderung des Landes Burgenland bzw. einer Bundesförderstelle (bei Fördermaßnahmen b, c und d)
- Bestätigung der Anmeldung der Kleinanlage beim jeweiligen Netzbetreiber (bei Fördermaßnahme a)
- Die Förderung der zu errichtenden Alternativenergieanlagen gilt ausschließlich für Einfamilienhäuser im Hornsteiner Ortsgebiet. Die Anlage muss nach dem 1.1.2020 errichtet worden sein und es müssen alle baupolizeilichen Bewilligungen für Haus und Alternativenergieanlage vorliegen.


§ 5 Rechtsanspruch

Für die Förderung besteht kein Rechtsanspruch und wird diese nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vergeben. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten mit 14.01.2022 in Kraft und finden erstmalig auf die ab diesem Datum gestellten Anträge auf Zuschüsse Anwendung.

Mit dem Inkrafttreten der Förderrichtlinien treten sämtliche bisher geltenden allgemeinen Regelungen und Vorgaben der Gemeinde betreffend die Gewährung von Förderungen und sonstigen nichtrückzahlbaren Zuschüssen (Gemeinderatssitzung von 08. Juni 2020, Top 26a) außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Wolf, M.A.



Angeschlagen am: 14.01.2022
Abgenommen am: 01.02.2022

